

217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 23. 6. 1995

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,
– im folgenden Vertragsparteien genannt – kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, lautet:

„Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995“

2. Art. 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4 000 Millionen Schilling an den Fonds zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4 000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994 und für das Jahr 1995 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

3. Nach Art. 1 Abs. 2 Z 9 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Im Jahre 1995 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung zusätzlich 1 250 Millionen Schilling an den Fonds leisten.“

4. Nach Art. 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vertragsparteien kommen überein, unverzüglich über eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens zu verhandeln. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten.“

5. Im Art. 3 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

6. Art. 6 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die Daten insbesondere über die Diagnosen und über die ausgewählten medizinischen Einzelleistungen nach Maßgabe der §§ 62d bis 62f des Krankenanstaltengesetzes und der Verordnungen betreffend die Erfassung von Diagnosen und Leistungen in Krankenanstalten, BGBI. Nr. 682/1988, in der jeweils geltenden Fassung, und BGBI. Nr. 160/1994, die auch zur Führung des Modells „Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung“ erforderlich sein werden, in maschinenlesbarer Form vollständig vorlegt,“

7. Art. 16 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995:
Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung gemäß Art. 1 Abs. 2 Z 4;“

8. Nach Art. 16 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Mittel für das Jahr 1995:
Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 1 250 Millionen Schilling gemäß Art. 1 Abs. 2 Z 10.“

9. Art. 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4 000 Millionen Schilling zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4 000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994 und für das Jahr 1995 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

10. Nach Art. 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Jahre 1995 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung weiters 1 250 Millionen Schilling an den Fonds leisten. Diese Mittel werden in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im Art. 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen sein.“

11. Art. 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag wird für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 2, Z 3 lit. a und b und Z 4 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland	2,951 %
Kärnten	7,468 %
Niederösterreich	15,813 %
Oberösterreich	13,838 %
Salzburg.....	6,171 %
Steiermark	12,925 %
Tirol	7,524 %
Vorarlberg	3,888 %
Wien	<u>29,422 %</u>
	100,000 %“

12. Im Art. 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993 und 1994“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ zu ersetzen.

13. Art. 20 Abs. 7 2. Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß Art. 21 zugrunde zu legen sind.“

14. Nach Art. 20 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für das Jahr 1995 wird der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 4 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland	2,559 %
Kärnten	6,867 %
Niederösterreich	14,406 %
Oberösterreich	13,677 %
Salzburg	6,443 %
Steiermark	12,869 %
Tirol	8,006 %
Vorarlberg	3,708 %
Wien	<u>31,465 %</u>
	100,000 %“

15. Im Art. 22 Abs. 1 hat es jeweils statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

16. Im Art. 22 Abs. 4 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

17. Im Art. 22 Abs. 5 hat es statt „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

18. Im Art. 26 Abs. 4 hat es statt „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ zu lauten „des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1994“.

19. Im Art. 28 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

20. Art. 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.“

21. Im Art. 31 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

22. Im Art. 32 Abs. 1 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

23. Art. 33 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen betreffend den stationären Bereich der Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Z 1 an den Bund oder die Träger der sozialen Krankenversicherung gestellt werden.

(2) Mit der in Art. 20 vereinbarten länderweisen Verteilung der Mittel gelten die aus Leistungen für inländische Fremdpatienten in den Jahren 1991 bis einschließlich 1995 entstandenen wechselseitigen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten als erfüllt.“

24. Im Art. 34 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu lauten „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

Abschnitt II

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien und allen zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträgern und Organen beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Abschnitt III

Alle Bestimmungen der Vereinbarung, BGBl. Nr. 863/1992, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1995 zu erstrecken.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Nach dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBI. Nr. 863/1992, haben sich der Bund und die Länder darauf geeinigt, den Geltungszeitraum der genannten Vereinbarung bis 31. Dezember 1995 zu verlängern.

Inhalt:

Mit dieser Verlängerung sind folgende wesentliche Punkte verknüpft:

- Reform des gesamten Gesundheitswesens und Inkrafttreten der dafür notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996;
- Aufbringung zusätzlicher Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung in der Höhe von 1 250 Millionen Schilling durch die Träger der sozialen Krankenversicherung;
- Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen im Krankenanstaltenwesen für das Jahr 1995 durch eine zwischen dem Bund und den Ländern paktierte Nebenabrede.

Alternative:

Rückfall in das Abgangsdeckungssystem gemäß §§ 57 und 59 KAG mit einem Totalverzicht auf eine Reform des Gesundheitswesens.

Kosten:

Für den Bund ergibt der Abschluß der neuen Vereinbarung keine zusätzliche Belastung im Vergleich zu den vom Bund für die Spitalsfinanzierung auf der Grundlage der Vereinbarung BGBI. Nr. 863/1992 zur Verfügung gestellten Mittel.

Erläuterungen

Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBI. Nr. 863/1992, außer Kraft getreten.

In mehreren Verhandlungsrunden zwischen dem Bund und den Ländern konnte schließlich am 28. Jänner 1995 eine grundsätzliche Einigung über die Verlängerung des Geltungszeitraumes der Vereinbarung erzielt werden.

Am 5. Mai 1995 konnten sich der Bund und die Länder auch darüber einigen, daß eine Bestimmung zur Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen im Krankenanstaltenwesen im Jahre 1995 in der Form einer Nebenabrede zur Vereinbarung paktiert wird.

Der Text dieser Nebenabrede ist den Erläuterungen angeschlossen.

I. Die wesentlichen Punkte der Änderung der Vereinbarung:

1. Laufzeit

Die Änderung der Vereinbarung bewirkt, daß sich diese über den ursprünglichen Geltungszeitraum für die Jahre 1991, 1992, 1993 und 1994 hinaus auch auf das Jahr 1995 erstreckt. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

2. Zusätzliche Mittel

Die Träger der sozialen Krankenversicherung werden im Jahre 1995 dem Fonds um 1 250 Millionen Schilling mehr als im Jahre 1994 überweisen.

3. Reform des gesamten Gesundheitswesens

Der Bund und die Länder haben vereinbart, unverzüglich über eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens zu verhandeln. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform erforderlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten.

Gemeinsames Ziel aller Vertragspartner ist es, die Effizienz des Gesundheitswesens mit der Maßgabe zu erhöhen, daß die Ausgabendynamik bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität gebremst, das Kostenbewußtsein gestärkt und die Finanzierungsverantwortlichkeit hervorgehoben werden.

II. Die Nebenabrede zur Vereinbarung

Der Bund und die Länder haben paktiert, daß für das Jahr 1995 Gesetze und Verordnungen, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, jeweils nur im gegenseitigen Einvernehmen der Gebietskörperschaften beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden.

217 der Beilagen

7

Nebenabrede
zur
Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1995

(1) Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierungen und des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union notwendig sind, und das Bundesfinanzgesetz sind davon ausgenommen.

(2) Gesetze und Verordnungen eines Landes, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung und der jeweiligen Landesorganisation des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union notwendig sind, sind davon ausgenommen.